

Benutzungsordnung für den Gemeindesaal der Ortsgemeinde Oberöfflingen

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Oberöfflingen ist Eigentümerin des Gemeindesaals.

§ 2 Nutzungszweck

Die Ortsgemeinde stellt den Gemeindesaal

- den Vereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Privatpersonen für Familienfeiern,
- Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindesaals sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen zzgl. der Nebenkosten gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Oberöfflingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindesaals in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder der/die Beauftragte aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

§ 5 Verfahren bei Nutzung

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.

Eine Untervermietung des Gemeindesaals durch den Benutzer ist nicht zulässig.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Gemeindesaal unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Gemeindesaal aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

Beschädigung. Der/die Künstler/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber der ausgestellten Werke ist.

- Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Gemeindesaals über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
- Alle Geräte, die nicht zum Inventar des Gemeindesaals gehören, müssen an ihren Ausgangsort zurückgebracht werden.
- Müll ist in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Papier und Flaschen zu entsorgen.

§ 8 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister bzw. dem Gebäudemanager zu melden.

Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich beim Eintritt von Schäden diesen auf Neuwertbasis zu begleichen bzw. zu beseitigen.

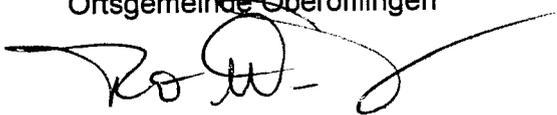
§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

54533 Oberöfflingen, den 04.03.2020
Ortsgemeinde Oberöfflingen



Theo Weber
Ortsbürgermeister

